

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 8/2021

Sitzung vom 3. Februar 2021

### **72. Anfrage (Zweimal pro Tag Meldepflicht in den Notunterkünften)**

Die Kantonsrätinnen Jasmin Pokerschnig, Silvia Rigoni und Nora Bussmann Bulaños, Zürich, haben am 11. Januar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich erhalten die abgewiesenen Geflüchteten einen Platz in der Notunterkunft, medizinische Grundversorgung und 60 Franken pro Woche Nothilfe für eine Einzelperson. Dieser Betrag ist für alles Notwendige wie Essen, Kleider, ÖV-Tickets, Hygieneartikel und sonstiges und dient gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig und allein einem menschenwürdigen Dasein und der Bewahrung vor einer Bettelexistenz und zwar vollkommen unabhängig vom Aufenthaltsstatus (BGE 131 I 166 E. 3.1).

Die Ausrichtung der Nothilfeleistungen wird im Kanton Zürich an die Auflage geknüpft, dass die Betroffenen zweimal pro Tag zur vorgeschriebenen Zeitpunkt sich in der Notunterkunft melden müssen. Die Abwesenheit führt dazu, dass die Nothilfeleistung nicht vollumgänglich ausgerichtet wird.

Mit dieser Massnahme werden die Betroffenen in ihrer Bewegungsfreiheit unnötig eingeschränkt. Diese regelmässige Abgabe der Unterschrift macht es schwierig bis unmöglich, Treffpunkte und Deutschkurse zu besuchen und Essen einzukaufen.

Der Umgang mit abgewiesenen Geflüchteten in einzelnen Kantonen weicht stark voneinander ab. So müssen beispielsweise im Kanton Obwalden Abgewiesene nur einmal pro Woche präsent sein, statt wie im Kanton Zürich zweimal pro Tag. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb abgewiesene Geflüchtete in der Notunterkunft eine Präsenzliste zweimal täglich für die Feststellung der Bedürftigkeit unterschreiben müssen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Kanton Zürich die Anwesenheitspflichten zwischen März und Juni 2020 ausgesetzt und die finanzielle Nothilfe einmal pro Woche ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen machte die Direktion mit der verminderten Anwesenheitspflicht zwischen März und Juni 2020?
2. Welcher Zweck wird mit der Verknüpfung des Anspruchs auf finanzielle Nothilfe mit der Einhaltung der Anwesenheitspflicht verfolgt?
3. Gibt es dazu eine rechtliche Grundlage?

4. Wie ist das Recht auf Hilfe in Notlagen mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit bzw. dem Recht auf soziale Kontakte vereinbar, wenn die abgewiesenen Geflüchteten zweimal täglich zu vorgegebener Zeit in der Unterkunft anwesend sein müssen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jasmin Pokerschnig, Silvia Rigoni und Nora Bussmann Bulaños, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bei abgewiesenen Asylsuchenden handelt es sich um Personen, bei denen der Bund in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt hat, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass ihre Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist. Sie halten sich somit illegal in der Schweiz auf und müssen gemäss Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe.

Zu Frage 1:

Zwischen März und Juni 2020 wurde aufgrund der ausserordentlichen epidemiologischen Lage auf die fünfmal pro Woche stattfindende Auszahlung der Nothilfe für Personen in Rückkehrzentren verzichtet. Für die Betreuungspersonen war damit jedoch ein deutlicher Mehraufwand verbunden, da es insgesamt schwierig war, zu gewährleisten, dass Sachleistungen und Auszahlungen wirklich nur an Menschen ausgerichtet wurden, die tatsächlich einen Anspruch darauf haben. Seit Aufhebung der ausserordentlichen Lage können die Regelprozesse zur Ausrichtung der Nothilfe wieder eingehalten werden.

Zu Fragen 2–4:

Das Bundesrecht gibt vor, dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erbracht wird, und zwar an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten. Der Ansatz für die Unterstützung weggewiesener Personen muss unter dem Ansatz für Asylsuchende liegen (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Zudem gilt das Subsidiaritätsprinzip: Nur wer sich in einer Notlage befindet, hat Anspruch auf Nothilfe. Wer die für das Überleben notwendigen Mittel anderweitig erhältlich machen kann, hat keinen Anspruch auf Nothilfe.

Der Kanton Zürich gewährt die Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen in der Regel in dafür bezeichneten Unterkünften (§ 5c Sozialhilfegesetz [LS 851.1] in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nothilfeverordnung [LS 851.14]). Die rechtskräftig weggewiesenen Personen erhalten daher in einem Rückkehrzentrum Obdach, Kleider und Hygieneartikel sowie medizinische Versorgung. Bargeld wird ausbezahlt, um den täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken.

Der Regierungsrat hat die Praxis zu den Kontrollen bzw. zum Auszahlungsmodus der Nothilfeleistungen in der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 81/2020 betreffend Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerber, 401/2018 betreffend Notunterkünfte ohne Not und 39/2017 betreffend Neuregelung der Ausrichtung von Nothilfe an NUK-Bewohnende dargelegt. Diese Praxis wurde auch vom Verwaltungsgericht als korrekt beurteilt (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2017.00299 vom 27. Oktober 2017). Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Kontrollen in den Unterkünften nur dazu dienen, die «Auszahlung der Nothilfe organisatorisch sicherzustellen» und damit «die verfassungsmässige Ausübung des Grundrechts auf Nothilfe zu sichern». Seit 2017 finden die Geldauszahlungen in den Rückkehrzentren fünfmal pro Woche statt. Schon vorher gab es täglich Anwesenheitskontrollen. Eine Verstärkung dieser Kontrollen war erforderlich, um sicherzustellen, dass die Nothilfe wirklich nur an Menschen ausgerichtet wird, die tatsächlich einen Anspruch darauf haben. Für Familien gelten vereinfachte Regelungen. Zudem können in begründeten Fällen Ausnahmen gewährt werden (insbesondere religiöse Feiertage, medizinische Behandlungen). Die definierten Zeitfenster für die Auszahlungen bieten ausreichend Handlungsfreiraum.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**